

Informationsblatt zum Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG)

Das EEWärmeG ist zum 01. Januar 2009 in Kraft getreten. Es gilt für alle Wohn- und Nichtwohngebäude für die ab diesem Stichtag ein Bauantrag gestellt oder die Durchführung einer genehmigungsfreien Maßnahme nach § 69a NBauO angezeigt wurde.

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick über die Pflichtvorgaben des EEWärmeG geben.

Den gesamten Gesetzestext können Sie kostenlos unter

http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/ee_waermeg.pdf oder

http://www.gesetze-im-internet.de/eew_rmeg/index.html

abrufen.

Ziel des Gesetzes

Durch das EEWärmeG sollen das Klima und die fossilen Rohstoffe geschützt werden. Durch eine Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfes sinkt die Abhängigkeit von Energieimporten. Es soll eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden.

Wer ist von der Nutzungspflicht betroffen?

Eigentümer von Gebäuden (dazu zählen Wohn- und Nichtwohngebäude) die neu errichtet, mehr als 50 m² Nutzfläche haben und unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, sind zu einer anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien verpflichtet.

Der Anteil der Nutzung richtet sich nach der Art der Erneuerbaren Energie. Bei solarer Strahlungsenergie beträgt der Anteil mind. 15%. Bei gasförmiger Biomasse liegt er bei mind. 30%, wird flüssige oder feste Biomasse verwendet sind mind. 50% Pflicht. Bei der Verwendung von Geothermie und Umweltwärme gilt ebenfalls ein Pflichtanteil von mind. 50%. Die Nutzungspflicht kann auch durch Ersatzmaßnahmen, die das EEWärmeG festlegt, erfüllt werden. In bestimmten Fällen ist eine Ausnahme von der Nutzungspflicht möglich.

Wie kann die Nutzungspflicht erfüllt werden?

- Bei der Nutzung einer solarthermischen Anlage ist es erforderlich bei bis zu zwei Wohneinheiten eine Kollektorfläche von mind. 0,04 m² pro m² Nutzfläche vorzuweisen. Bei mehr als zwei Wohneinheiten vermindert sich die Fläche auf 0,03 m² pro m² Nutzungsfläche.
- Wird eine Biogasanlage genutzt, so muss die Nutzung in einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK-Anlage) erfolgen.
- Bei flüssiger Biomasse, wie Pflanzenöl, muss die Nutzung in einem Heizkessel stattfinden, der der besten verfügbaren Technik entspricht.
- Nutzung fester Biomasse wie Pellets oder Scheitholz in Biomasse-Zentralheizanlagen mit einem Kesselwirkungsgrad von mind. 86% (88% bei Anlagen > 50 KW).
- Geothermie und Umweltwärme durch eine elektrisch betriebene Wärmepumpe, die den technischen und ökologischen Anforderungen des EEWärmeG entspricht. Sie muss z.B. die Jahresarbeitszahl angeben können und über ein Umweltzeichen oder gleichwertiges Zertifikat verfügen.
- Die Nutzung kann auch durch eine Kombination mehrerer Erneuerbarer Energien erfolgen, sofern die Nutzungspflicht insgesamt dadurch erfüllt wird.
- Bei der Versorgung von mehreren Gebäuden, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, ist es möglich die Nutzungspflicht dadurch zu erfüllen, dass alle Gebäude zusammen den notwendigen Anteil zur Deckung des Energiebedarfes erfüllen. Dies gilt nur bei Nutzung der gleichen Maßnahme.

Welche Ersatzmaßnahmen sind zulässig?

- Der bauliche Wärmeschutz des Hauses liegt über dem notwendigen Standard. Das wäre dann der Fall, wenn der Höchstwert des Primärbedarfes und die jeweiligen für das konkrete Gebäude zu erfüllenden Anforderungen an die Wärmedämmung der Gebäudehülle um mind. 15% unterschritten wird.
- Die Nutzungspflicht gilt auch als erfüllt, wenn der Energiebedarf zu mind. 50% aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder KWK-Anlagen stammt.
- Das Gebäude ist an ein Wärmenetz angeschlossen.
- Das Haus verfügt über eine solarthermische Anlage mit einer Kollektorfläche von mindestens 0,06 m² pro m² Nutzfläche.

Welche Ausnahmen sind möglich?

- Die Erfüllung und Durchführung von Ersatzmaßnahmen widerspricht öffentlich-rechtlichen Pflichten.
- Im Einzelfall ist die Erfüllung und Durchsetzung technisch unmöglich.

- Die zuständige Behörde hat den Verpflichteten von der Nutzungspflicht befreit. Eine Befreiung ist möglich, wenn die Durchführung wegen besonderer Umstände nur durch einen unangemessenen Aufwand durchsetzbar ist oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führt.

Wie sind die Nachweise zu erbringen?

Um die anteilige Nutzung nachzuweisen, müssen die Eigentümer die Erfüllung des Mindestanteils und der sonstigen Anforderungen **innerhalb von drei Monaten ab der Inbetriebnahme der Heizungsanlage** der zuständigen Behörde vorlegen und mind. fünf Jahre aufbewahren, sofern der Nachweis nicht bei der Behörde verwahrt wird.

Bei gasförmiger und flüssiger Biomasse muss der Nachweis bis spätestens zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Die Brennstoffabrechnungen müssen für die folgenden 10 Jahre für mind. fünf Jahre aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt werden.

Liegt eine Ausnahme vor, so hat der Verpflichtete dies innerhalb von drei Monaten ab Inbetriebnahme der Heizungsanlage der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Der Bauherr sollte rechtzeitig mit seinem Planer, Architekten oder Entwurfverfasser über die erforderlichen Nachweise sprechen. Da der Sachverständige die bautechnischen Nachweise für das Gebäude erstellt hat, kann er auch die Nachweise nach EEWärmeG zusammenstellen und ausfüllen.

Wo sind die Nachweise zu finden?

Den für Sie passenden Nachweis können Sie sich kostenlos auf der Internetseite des Landkreises Cuxhaven unter dem Themenbereich Bauen und Planen herunterladen. Sollten Sie keine Möglichkeit zur Internetnutzung haben, teilen Sie uns bitte mit, welchen Nachweis Sie benötigen. Wir schicken Ihnen diesen dann per Post zu.